

CHECKLISTE: BENÖTIGTE UNTERLAGEN ZUM GESUCH UM SOZIALHILFE

Für die Prüfung der Anspruchsberechtigung müssen die nachfolgenden Unterlagen (Kopie) dem Gesuch zwingend beigelegt werden. Sie sind für sämtliche Haushaltsmitglieder einzureichen. Unvollständige Unterlagen können zur Verzögerung bzw. zur Nichtbehandlung des Gesuchs führen.

Die antragstellende Person hat über seine (persönlichen und finanziellen) Verhältnisse wahrheitsgemäss Auskunft zu geben und Einsicht in seine Unterlagen zu gestatten (§18 Abs. 1 SHG und § 28 Abs. SHV; vgl. § 7 VRG).

Bei Fragen steht Ihnen die Fachperson vom Bereich Soziales gerne zur Verfügung.

ALLGEMEINE UNTERLAGEN (☒ vorhanden)

- ☐ Sozialhilfegesuch an die Gemeinde
- ☐ Fragebogen (Bundesamt für Statistik)
- ☐ Merkblatt über die Sozialhilfe
- ☐ Kopie Ausweispapier (z.B. Pass / Identitätskarte, Aufenthalts- / Niederlassungsbewilligung, Führerausweis, usw.)
- ☐ Scheidungsurteil und Unterhaltsvertrag
- ☐ Mietvertrag und aktuelle Nachträge (Mietzinsänderung)
- ☐ Untermiete: Hauptmiet- und Untermietvertrag sowie Zustimmung von Hauptvermieter
- ☐ externes Wohnen: aktuelle Rechnung Heim / Begleitetes Wohnen / Pension / Hotel inkl. Quittung
- ☐ aktuelle Krankenkassen-Police (KVG und VVG)
- ☐ Bestätigung über die Prämienverbilligung
- ☐ Fahrzeugabklärung
- ☐ aktuelle Fahrzeugausweise
- ☐ Police Hausrat- und Haftpflichtversicherung

VERMÖGEN (☒ vorhanden)

- ☐ Auszüge von allen Bank- / Postfinancekonti der letzten 6 Monate durchgehend bis zum aktuellen Datum, In- und Ausland (Kontostand darf nicht älter als 5 Tage sein)
- ☐ Wertschriften und Vermögenswerte (entsprechende Belege)
- ☐ letzte rechtskräftige Steuerveranlagung mit detailliertem Veranlagungsprotokoll (nicht Steuereinschätzung des Steueramtes)
- ☐ Lebensversicherungspolicen

- ☐ Pensionskassenauszug
- ☐ Bestätigung über Säule 3a-Guthaben von Bank oder Versicherung
- ☐ Haus / Grundeigentum (In- und Ausland)
 - Grundbuchauszug
 - Liegenschaftenbewertungsblatt
 - Beleg über Hypothek
 - Mietverträge (bei Vermietung)

BEI ERWERBSTÄTIGKEIT (unselbständig / selbständig / Ausbildung) (☒ vorhanden)

- ☐ Arbeitsvertrag / Einsatzvertrag / aktueller Lehrvertrag
- ☐ Lohnabrechnung der letzten 3 Monate oder KV-/Taggeldabrechnung
- ☐ Bei Selbständigkeit: Bilanz und Erfolgsrechnung der letzten 2 Jahre und Kontoauszüge der letzten 6 Monate

BEI ARBEITSLOSIGKEIT (☒ vorhanden)

- ☐ Kündigungsschreiben
- ☐ RAV-Anmeldebestätigung oder Verfügung Arbeitslosenversicherung
- ☐ Lohnabrechnungen bei Zwischenverdienst

BEI ARBEITSUNFÄHIGKEIT (☒ vorhanden)

- ☐ aktuelles Arztzeugnis
- ☐ Verfügung IV-Taggeld und EL-Verfügung
- ☐ Verfügung Krankentaggeld oder Taggeld Unfallversicherung (SUVA oder andere UV)
- ☐ Verfügung Erwerbsersatzordnung bzw. Mutterschaftsversicherung (EO)
- ☐ Erwerbsunfähigkeitsrente (aus Lebensversicherung)

BEI RENTENBEZUG (☒ vorhanden)

- ☐ Verfügung AHV-Rente (auch Kinderrente)
- ☐ IV-Rente (auch Kinderrente)
- ☐ Verfügung Rente Unfallversicherung (auch Kinderrente))
- ☐ Verfügung Witwenrente der AHV, der BV, der UV, der MV
- ☐ Verfügung Waisenrente der AHV, der BV, der UV, der MV
- ☐ EL-Verfügung mit aktuellem Ergänzungsleistungsberechnungsblatt
- ☐ Verfügung Hilflosenentschädigung der AHV, der UV, der MV
- ☐ Verfügung berufliche Vorsorge (BVG), auch Kinderrente

DEUTSCHE SPRACHKENNTNISSE

Für das Erstgespräch sind ausreichende deutsche Sprachkenntnisse zwingend notwendig. Die/der GeschwisterIn ist verpflichtet, bei Bedarf eine/n ÜbersetzerIn zu organisieren.

FRAGEBOGEN STATISTIK

- ➔ Gesuchsteller/In, Ehe-/Lebens- und KonkubinatspartnerIn sowie Kinder zwischen 14 und 18 Jahren, welche im gleichen Haushalt leben, haben diesen Fragebogen einzeln auszufüllen.
- ➔ Um Ihre Lebenssituation erfassen zu können, benötigt die Sozialhilfe bzw. das Bundesamt für Statistik von Ihnen zu folgenden Punkten Auskunft. Bitte nehmen Sie sich Zeit, diesen Fragebogen genau und vollständig auszufüllen.

Name, Vorname: _____ Geburtsdatum: _____

1. Seit wann leben Sie in der Schweiz bzw. wann sind Sie zuletzt in die Schweiz eingereist und aus welchem Land?

- ☐ Ich bin am (Datum) _____ aus folgendem Land _____ eingereist.
☐ Ich lebe seit Geburt in der Schweiz.

2. Kreuzen Sie bitte Ihre höchste abgeschlossene Ausbildung an.

☐ weniger als 7 Jahre Schule	☐ Maturitätsschule, DMS, HMS, FMS
☐ obligatorische Schule	☐ höhere Fach- u. Berufsausbildung
☐ Anlehre	☐ Universität, Fachhochschule
☐ Berufslehre/-schule	☐ nicht feststellbar, unbekannt

3. Haben Sie eine Ausbildung abgebrochen und diese auch zu einem späteren Zeitpunkt nicht beendet?

- ☐ Nein
☐ Ja -> Ausbildung:
(Bei mehreren abgebrochenen Ausbildungen muss die letzte angegeben werden)

4. Bitte kreuzen Sie Ihre aktuelle Erwerbssituation an.

☐ Selbstständig	☐ Arbeitsintegrationsprogramm	☐ Dauerinvalidität
☐ Angestellt in eigener Firma	☐ Beschäftigungsprogramm für Ausgesteuerte	☐ Keine Chance auf dem Arbeitsmarkt
☐ Regelmässig angestellt	☐ Auf Stellensuche, beim Arbeitsamt gemeldet	☐ Anderes (erwerbstätig)
☐ Befristeter Arbeitsvertrag	☐ Auf Stellensuche, nicht beim Arbeitsamt gemeldet	☐ Anderes (auf Stellensuche)
☐ Arbeit auf Abruf	☐ In Ausbildung (ohne Lehrlinge)	☐ Anderes (nicht erwerbstätig)
☐ Gelegenheitsarbeit	☐ Haushalt, familiäre Gründe	☐ Arbeitsverbot
☐ Mitarbeitendes Familienmitglied	☐ Rentner/-in (AHV, IV, SUVA, usw.)	
☐ In der Lehre	☐ Vorübergehend arbeitsunfähig	

5. Welchen Beruf haben Sie erlernt (mit Diplom / Fähigkeitsausweis) und welchen Beruf übten Sie zuletzt oder üben Sie aktuell aus?

Erlerner Beruf:

Zuletzt oder aktuell ausgeübter Beruf:

6. Falls Sie eine Teilzeitstelle haben, geben Sie bitte den Umfang und den Grund für die Teilzeitarbeit an (mehrere Antworten möglich).

Umfang in Prozent:

☐ in Ausbildung	☐ keine Vollzeitstelle gefunden
☐ Behinderung / Unfall	☐ zusätzliche Nebentätigkeit
☐ Krankheit	☐ anderes
☐ Haushalt; familiäre Gründe	

7. Haben Sie in den letzten 3 Jahren Arbeitslosentaggeld bezogen? Wenn ja, wie oft?

☐ Nein

☐ Ja

☐ Mehrmals

8. Seit wann beziehen Sie Arbeitslosentaggeld?

Stempelbeginn

Datum:

Ausgesteuert seit

Datum:

9. Haben Sie in den letzten 5 Jahren im Kanton Schwyz oder in einem anderen Kanton Sozialhilfe bezogen? Wenn ja, wie viele Monate?

☐ Nein

☐ Ja -> insgesamt in Monaten:

Datum:

Unterschrift:

Die Datenerhebung in diesem Fragenbogen erfolgt aufgrund der Bestimmungen des Bundesstatistikgesetzes (BStatG) vom 9. Oktober 1992, SR 431.01 und der Verordnung über die Durchführung von statistischen Erhebungen des Bundes (Statistikerhebungsverordnung) vom 30. Juni 1993, SR 431.012.1, zwecks Erstellung der Sozialhilfestatistik.

FAHRZEUGABKLÄRUNG

Ich/Wir

	GesuchstellerIn	Ehe- / KonkubinatspartnerIn Eingetragene/r PartnerIn
Name		
Vorname		
Geburtsdatum		
Adresse		
PLZ / Ort		

bestätige/n mit meiner/unserer Unterschrift, dass ich/wir

- ☐ keine Fahrzeuge besitze/n (Auto, Motorrad, Schiff, Wohnwagen, usw.)
☐ Fahrzeuge besitze/n (Auto, Motorrad, Schiff, Wohnwagen, usw.)

Wenn ja, welche:

	1. Fahrzeug	2. Fahrzeug
Fahrzeugtyp		
Nummernschild		
Kilometerstand		
Wert		
Leasing	☐ Ja ☐ Nein	☐ Ja ☐ Nein

Ich/Wir erteile/n zudem dem zuständigen Fürsorgeamt hiermit die Vollmacht, dass diese Fahrzeuge bei entsprechenden Stellen (z.B. Strassenverkehrsamt, Polizei, usw.) überprüft werden dürfen.

	GesuchstellerIn	Ehe- / KonkubinatspartnerIn Eingetragene/r PartnerIn
Ort / Datum		
Unterschrift		

Merkblatt über die Sozialhilfe

A. Voraussetzungen und Umfang der Unterstützung

Anspruch auf Sozialhilfe

Das Sozialhilfegesetz des Kantons Schwyz legt die Aufgaben der Sozialhilfe in den Bereichen der persönlichen und wirtschaftlichen Hilfe fest. Die Sozialhilfe hat neben der Gewährleistung der materiellen Sicherheit auch den Auftrag, Beratung und persönliche Unterstützung zu leisten, mit dem Ziel der Erhaltung und Förderung der Selbständigkeit sowie der beruflichen (Wieder-)Eingliederung.

Wer für seinen Lebensunterhalt und den seiner Familienangehörigen mit gleichem Wohnsitz nicht hinreichend oder rechtzeitig aus eigenen Mitteln aufkommen kann, hat Anspruch auf wirtschaftliche Hilfe (§ 15 des Gesetzes über die Sozialhilfe vom 18. Mai 1983 [SRSZ 380.100; SHG]).

Zuständigkeit

Zuständig für die persönliche und wirtschaftliche Hilfe jeder Art ist der Sozialdienst Ihrer Wohnsitzgemeinde.

Welche Bedeutung hat das Unterstützungsgesuch?

Das Unterstützungsgesuch bildet die Grundlage für eine Hilfeleistung durch die Fürsorgebehörde. Es dient insbesondere der Anspruchsprüfung sowie der Bemessung von allfälligen Sozialhilfeleistungen. In der Regel müssen Sie das Unterstützungsgesuch vor der Ausrichtung einer Leistung der Sozialhilfe vollständig ausfüllen und unterschreiben. Sie haben zudem einen aktuellen amtlichen Ausweis vorzulegen.

Was gehört zum anrechenbaren Einkommen bzw. zu den anrechenbaren Einkünften?

- Verdienst und Nebenverdienst mit Familien-, Kinder-, Teuerungs-, Schicht-, Weihnachtzulagen einschliesslich Provisionen, Gratifikationen, Pensionen, usw.
- Finanzielle Leistungen aller Art wie Prämienverbilligung der Krankenkasse, Alters-, Invaliden-, Witwen- und Waisenrenten sowie Taggelder wegen Krankheit, Unfall, Arbeitslosigkeit, Stipendien und Leistungen der Militärversicherung, usw. (Versicherungspolice und Versicherungsausweise jeder Art wie z.B. Kranken-, Unfall-, Lebens-, Berufsvorsorge-, Taggeld-, Hausrat- und Haftpflichtversicherungen müssen Sie vorlegen)
- Einmalige oder regelmässige Zuwendungen von Privaten (z.B. Alimente, Elternbeiträge, Verwandtenunterstützung, Zahlungen aus Unterhaltsverpflichtung, usw.), Firmen, staatlichen oder privaten Wohltätigkeitsinstitutionen, usw.
- Erbschaften, Schenkungen, Lotteriegewinne aller Art, usw.
- Schadenersatzleistungen von Privatpersonen, Firmen und Versicherungen
- Genugtuungen und Integritätsentschädigungen ersetzen einen immateriellen Schaden und dienen nicht in erster Linie der materiellen Überlebenssicherung. Sie sind aber trotzdem anzugeben und nach Abzug eines Freibetrags anrechenbar.

Was gehört zum anrechenbaren Vermögen?

- Geld, Bank- und Postcheckguthaben (auch ausländische), Aktien, Obligationen, einbringliche Forderungen, usw.
- Wertgegenstände aller Art (wie Motorfahrzeuge, Schmuck, usw., selbst wenn nicht mehr neu)
- Liegenschaften (auch ausserhalb der Schweiz) sowie Wohn- und Nutzniessungsrechte daran, usw.

Was geschieht mit den Schulden und unbezahlten Rechnungen?

Die Sozialhilfe übernimmt grundsätzlich keine Schulden. Dennoch bitten wir Sie, uns Ihre Schulden und unbezahlten Rechnungen bekannt zu geben, damit die für Sie beste Lösung gefunden werden kann. Sprechen Sie unbedingt mit der zuständigen Sozialberaterin oder dem zuständigen Sozialberater darüber. Wir weisen Sie ausserdem darauf hin, dass die Unterstützungsleistungen weder abgetreten, verpfändet noch gepfändet werden dürfen.

B. Rechte und Pflichten

Auskunftspflicht

Die Fürsorgebehörde Ihrer Gemeinde ist von Amtes wegen verpflichtet, den Sachverhalt sowie Ihre finanziellen Verhältnisse abzuklären und entscheidet dann über Art und Ausmass der Hilfe (vgl. § 18 der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Juni 1974; SRSZ 234.110, VVP). Wer Sozialhilfe beantragt, ist verpflichtet, wahrheitsgetreu über seine Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse Auskunft zu geben. Insbesondere muss Einsicht in Unterlagen und Mietverträge, Lohnabrechnungen, Gerichtsentscheide, usw. gewährt werden. Zu diesem Zweck hat die gesuchstellende Person das Unterstützungsgesuch und die geforderten Unterlagen zur Überprüfung des Gesuchs schriftlich einzureichen (vgl. § 19 VVP sowie § 10 Vollziehungsverordnung zum Gesetz über die Sozialhilfe vom 30. Oktober 1984, SRSZ 380.111, ShV).

Wahrheits-, Melde- und Mitwirkungspflicht

Die hilfesuchenden Personen sind verpflichtet, bei der Abklärung des Sachverhaltes mitzuwirken und alle Veränderungen in ihren persönlichen und finanziellen Verhältnissen unverzüglich zu melden, soweit sie für die Sozialhilfe relevant sind (z.B. Arbeitsaufnahme, Veränderung Arbeitspensum, Stellen- oder Wohnungswechsel, usw.).

Sozialhilfeleistungen können gekürzt oder ganz eingestellt werden, wenn unrechtmässiger Leistungsbezug, grobe Pflichtverletzungen oder Rechtsmissbrauch vorliegen. Solche Kürzungen bzw. Einstellung müssen in Form einer beschwerdefähigen Verfügung schriftlich eröffnet und begründet werden. Vorgängig muss dem Sozialhilfeempfänger das rechtliche Gehör gewährt werden.

Wer aufgrund unwahrer oder unvollständiger Angaben oder aufgrund Verschweigen von Tatsachen oder anderweitiger Irreführung unrechtmässig Sozialhilfeleistungen bezieht, ist nach Art. 148a StGB strafbar. Die Verurteilung von Ausländer/innen wegen unrechtmässigem Bezug von Sozialhilfeleistungen hat nach Art. 66a Abs. 1 lit. e StGB für sie zudem eine obligatorische Landesverweisung für 5 – 15 Jahre zur Folge.

Verwandtenunterstützungspflicht (§ 24 und § 26 ShG)

Die familienrechtlichen Unterhalts- und Unterstützungspflichten nach Art. 328 f. ZGB gehen der wirtschaftlichen Hilfe vor. Sie sind nach den Vorschriften des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) geltend zu machen und aususchöpfen.

Rückerstattungspflicht (§ 25 ShG)

Wer wirtschaftliche Hilfe in Anspruch genommen hat, ist zur Rückerstattung verpflichtet, wenn er durch unwahre Angaben Leistungen erwirkt hat, oder wenn er finanziell in besonders günstige Verhältnisse gelangt ist. Der Rückerstattungsanspruch erstreckt sich auf die Leistungen, die der Hilfsempfänger für sich selbst, seinen Ehegatten während der Ehe und seine Kinder während ihrer Unmündigkeit erhalten hat. Gegenüber Erben von Personen, die wirtschaftliche Hilfe bezogen haben, erstreckt sich die Rückerstattungspflicht höchstens auf die empfangene Erbschaft unter Berücksichtigung des Verwandtschaftsgrades und der persönlichen Beziehungen zum Erblasser. Wirtschaftliche Hilfe, die jemand für sich während seiner Unmündigkeit oder bis zum Abschluss einer ordentlichen Ausbildung genossen hat, muss der Empfänger nicht zurückerstatten. Der Rückerstattungsanspruch ist unverzinslich und erlischt nach 20 Jahren, vom Zeitpunkt der letzten bezogenen Hilfe an gerechnet. Verwandtenunterstützungen und Rückerstattungen sind von der Behörde des kostentragenden Gemeinwesens geltend zu machen.

Wirtschaftliche Hilfe, die als Vorschuss im Hinblick auf Leistungen einer Sozialversicherung, einer Privatversicherung oder eines Dritten (z.B. IV-Leistungen) gewährt worden ist und für die rückwirkend Nachzahlungen entrichtet werden, ist zurückzuerstatten. Das Vorschuss leistende Gemeinwesen kann bei der Sozialversicherung oder beim Dritten die direkte Auszahlung der Nachzahlung im Umfang der geleisteten Vorschüsse verlangen.

Rechts- und Handlungsfähigkeit

Die Tatsache, dass eine Person Sozialhilfe bezieht, schränkt ihre zivilrechtliche Rechts- und Handlungsfähigkeit nicht ein. Sie kann insbesondere nach wie vor Verträge abschliessen, ein Testament abfassen oder Prozesse führen. Die Unterstützung hat keine Auswirkung auf die Ausübung der elterlichen Sorge. Sozialhilfeorgane dürfen nur dann im Namen der unterstützten Person Rechte und Pflichten begründen, wenn sie dazu ausdrücklich ermächtigt sind (z.B. Geltendmachung von Verwandtenunterstützung).

Schweigepflicht

Mitglieder der Sozialhilfeorgane und Personen, die in den Sozialdiensten tätig sind, sind an die Schweigepflicht gebunden (§ 5 ShG) und unterstehen dem Amtsgeheimnis im Sinne von Art. 320 des Schweizerischen Strafgesetzbuches.

Rechtliches Gehör und Akteneinsicht

Unterstützte Personen haben das Recht auf Akteneinsicht, das Recht auf Orientierung, Äusserung und Mitwirkung bei der Sachverhaltsabklärung, das Recht auf Prüfung des Antrages und auf Begründung des Entscheides sowie das Recht, sich im Verfahren vertreten zu lassen.

Schriftlich begründete Verfügung

Die Sozialhilfeorgane sind verpflichtet, Verfügungen, die ein Gesuch nicht vollumfänglich gutheissen, sowie belastende Verfügungen schriftlich zu begründen. Die Begründung muss so umfassend sein, dass die betroffene Person in der Lage ist, die Tragweite der Verfügung zu beurteilen und diese allenfalls, in voller Kenntnis der Umstände, bei der Rechtsmittelinstanz anzufechten. In der Verfügung müssen die Überlegungen genannt werden, von denen sich die Sozialhilfeorgane leiten lassen und auf welche Grundlagen sie sich stützen.

Rechtsmittel

Sind Sie mit einem Entscheid der Fürsorgebehörde nicht einverstanden, können Sie beim Regierungsrat des Kantons Schwyz, Beschwerdedienst, Bahnhofstrasse 9, Postfach 1200, 6430 Schwyz, eine Beschwerde einreichen. Die Beschwerde ist in schriftlicher Form und mit einer kurzen Begründung einzureichen. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen.

Hilfe zur Selbsthilfe

Die Sozialhilfeorgane sind verpflichtet, den Betroffenen solche Hilfen anzubieten, die sie in den Stand versetzen, eine Notlage abzuwenden oder ihrer Situation selbständig zu verbessern bzw. zu stabilisieren.

Praxistipps

Falls Sie sich in einer Notlage befinden oder sich eine Notlage abzeichnet, wenden Sie sich bitte rechtzeitig an den Sozialdienst bzw. an das Fürsorgeamt. Frühzeitiger Rat ist für eine wirksame Hilfe sehr wichtig!

Der Sozialdienst bzw. das Fürsorgeamt braucht alle Unterlagen, die Ihr Problem belegen (siehe „Checkliste: Benötigte Mindestunterlagen zum Gesuch um Sozialhilfe“). Suchen Sie vor dem Gespräch alle Papiere zusammen und bringen Sie diese mit. So kann Ihre Anspruchsberechtigung rasch geprüft werden.

Bescheinigung / Erklärung

Der Antragsteller bzw. die Antragstellerin erklärt, dass er bzw. sie das Merkblatt von vom Sozialdienst bzw. von der Fürsorgebehörde erhalten hat und dessen Inhalt gelesen und verstanden hat.

Name/Vorname:

Ort, Datum:

Unterschrift: